**Sigrid Graumann: Inklusion und Anerkennung**

(Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung „Behinderung ohne Behinderte?! Perspektiven der Disability Studies“, Universität Hamburg, 25.06.2014)

## 1. Inklusion als Frage nach Anerkennung

„Inklusion“ ist ein Schlüsselbegriff der UN-BRK. Manche sagen sogar „Inklusion“ sei ein neues Menschenrechte. Meine These ist, dass Inklusion deutlich mehr ist, als einfach nur „Dabeisein“. Und ich möchte in meinem Vortrag danach fragen, welche Herausforderung Inklusion für die Pädagogik bedeutet.

Seit einigen Jahren löst der Begriff „Inklusion“ zunehmend den Begriff „Integration“ in der Pädagogik ab. Das liegt vermutlich daran, dass die Umsetzung des Konzepts der Integration nur unvollkommen gelungen ist. Auch in der UN-BRK wird von Inklusion nicht von Integration gesprochen. Die Konvention fordert die volle und gleichberechtigte gesellschaftliche *Inklusion* von allen Menschen mit Behinderungen in *allen* gesellschaftlichen Feldern. Zu den gesellschaftlichen Feldern gehören u.a, die Bereiche Bildung, Wohnen, Arbeit und Freizeit. Die Umsetzung von Inklusion ist damit für Träger der sozialen Dienste für behinderte Menschen verbindlich. Wie der Begriff dabei konzeptionell zu verstehen ist, lässt sich aus den Regelungen der Konvention detailliert erschließen. Das wird mein Ausgangspunkt sein.

Ich werde zunächst Inklusion als menschenrechtstheoretischen Begriff unter Bezug auf die UN-BRK herausarbeiten. Dabei werde ich zeigen, dass die Umsetzung von Inklusion eine große Herausforderung für pädagogisches Handeln ist. Um genauer zu bestimmen, wie die Umsetzung von Inklusion gelingen kann, werde ich die Herausforderungen sozialphilosophisch interpretieren. Dabei vertrete ich die These, dass drei Dimensionen von Anerkennung – die Anerkennung als Person mit individuellen Bedürfnissen, die Anerkennung als Person mit gleichen Rechten und die Anerkennung als Person mit besonderen Eigenschaften, Fähigkeiten, Zugehörigkeiten und Lebensentwürfen berücksichtigt werden müssen. Diese drei Dimensionen von Anerkennung werde ich dann wieder aufnehmen und am Beispiel der Arbeit mit Kindern versuchen zu zeigen, was berücksichtigt werden muss, wenn Inklusion gelingen wirklich gelingen soll.

## 2. Inklusion als Schlüsselbegriff der UN-BRK

In der UN-BRK ist mit „Inklusion“ gemeint, dass behinderte Menschen künftig in allen Gesellschaftsbereichen freiheitlich und gleichberechtigt mit nicht behinderten Menschen einbezogen sein sollen. Das heißt als erstes, dass in den einzelnen Artikeln betont wird, dass alle behinderten Menschen gemeint sind. Die Erfahrung zeigt aber, dass das oft nicht reicht. Auch wenn behinderte Menschen formal die gleichen Rechte haben, können sie sie oft nicht gleichermaßen wahrnehmen. Deshalb werden die einzelne Menschenrechtsnormen in der UN-BRK für die besonderen Lebensumstände und Lebenslagen von behinderten Menschen konkretisiert und präzisiert. Die UN-Behindertenrechtskonvention hat somit keine neuen, exklusiven Rechte für behinderte Menschen geschaffen. Das würde auch nicht dem Menschenrechtsdenken entsprechen. In dem sie aber die allgemeinen

Menschenrechte für behinderte Menschen präzisiert und konkretisiert, fordert sie dennoch umfassende und weitreichende gesellschaftliche Veränderungen.

Das zeigt sich besonders darin, dass die bürgerlichen Freiheitsrechte und die politischen Rechte mit umfangreichen verbindlichen Ansprüchen auf Hilfe und Unterstützung verbunden werden. Umgekehrt werden die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte nicht für die besonderen Bedürfnisse von behinderten ausdifferenziert, sondern auch konsequent mit Verboten von Fremdbestimmung und paternalistischer Bevormundung verknüpft. Diese durchgehende Verflechtung von Abwehrrechten und Anspruchsrechten in allen drei Gruppen von Menschenrechte stellt eine deutliche Weiterentwicklung des Menschenrechtsschutzes dar.

Wir haben jetzt schon zwei Punkte: Behinderten Menschen dürfen formal gleiche Rechte nicht vorenthalten werden, und es müssen die Dienste und Leistungen gewährleistet werden, damit sie die gleichen Rechte auch wahrnehmen können. Dazu kommt noch ein dritter Punkt: die UN-BRK verpflichtet uns dazu, negative Haltungen und Einstellungen gegenüber behinderten Menschen zu bekämpfen und positive Haltungen und Einstellungen zu fördern. Im nächsten Abschnitt möchte ich zeigen, dass die drei Punkte, die ich jetzt angesprochen habe, drei Dimensionen von Anerkennung entsprechen.

## 3. Verbindlichkeit von Anerkennungserwartungen

Dem Selbstverständnis des Menschenrechtsdenkens entsprechend gelten die Menschenrechte, so wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 formuliert wurden, gleichermaßen für alle Menschen. Das heißt, dass behinderte Menschen vom Grundsatz her schon immer in den Schutzbereich der Menschenrechte eingeschlossen waren. Die historische Erfahrung hat aber gezeigt, dass ihnen gleiche Rechte faktisch oft verwehrt wurden. Es handelt sich also offensichtlich nicht um ein Problem der Geltung der Menschenrechte, sondern um ein Problem von *Anerkennung*. Den Erfahrungen von Ausgrenzung und Missachtung, die behinderte Menschen beschreiben, stehen *Anerkennungserwartungen* gegenüber, die mit Hilfe der Regelungen der UN-BRK erfüllt werden sollen. Deshalb wird es mir im Folgenden darum gehen, wie diese Anerkennungserwartungen genau zu verstehen sind.

Dabei beziehe ich mich auf Theorien interkultureller und intersubjektiver Anerkennung. Theorien *interkultureller Anerkennung* greifen die kollektiven Forderungen von Gruppen mit einer distinkten kulturellen Identität nach gesellschaftlicher Anerkennung auf. Denken Sie zum Beispiel an den Slogan „black is beautiful“ der afroamerikanischen Bewegung in den USA. Die Theorien interkultureller Anerkennung weisen auf eine Leerstelle liberaler Politik hin, die sich auf die Garantie formaler Rechtsgleichheit beschränkt. Damit erweitern sie das Verständnis dessen, was berechtigte Anerkennungserwartungen umfassen können.

Theorien *intersubjektiver Anerkennung* beschäftigen sich mit der Entwicklung personaler Identität durch gegenseitige Anerkennung. Sie leiten daraus individuelle Ansprüche auf Anerkennung ab, deren Einlösung als Frage sozialer Gerechtigkeit aufgefasst wird. Auch sie verstehen sich als Korrektiv liberaler Theorie und Politik moderner Gesellschaften, in dem sie nicht nur die Anerkennung als Rechtssubjekt,

sondern – mit Hegel – die Anerkennung als „ganze Person“ versprechen. Damit tragen sie zu einer Differenzierung von berechtigten Anerkennungserwartungen bei. In einem entscheidenden Punkt weiche ich von beiden Theorien ab, weil diese nicht erfassen können, wie die *Verbindlichkeit* von Anerkennungserwartungen zu Stande kommt. Das aber ist für die Anwendung auf pädagogische Konzepte entscheidend.

Das Paradebeispiel für eine Theorie *interkultureller Anerkennung* ist Charles Taylors berühmt gewordenen Aufsatz zum Multikulturalismus. Darin wirft Taylor modernen Gesellschaften vor „differenzblind“ zu sein. Diese sei mit ihrer Garantie formal gleicher Rechte für alle auf eine ihr selbst nicht bewusste Weise zutiefst ungerecht, weil sie kulturelle Differenzen systematisch unterdrücke (Taylor 1993). Taylor behauptet, dass „unsere Identität teilweise von der Anerkennung oder Nicht-Anerkennung, oft auch von der Verkennung durch die anderen geprägt ist“. Dies führe dazu, „daß ein Mensch oder eine Gruppe von Menschen wirklichen Schaden nehmen, eine wirkliche Deformation erleiden kann, wenn die Umgebung oder die Gesellschaft ein einschränkendes, herabwürdigendes oder verächtliches Bild ihrer selbst zurückspiegelt“. Damit verbunden sei das Leiden an einer schwachen Selbstachtung, das Fügen in Unterordnung und Unterdrückung und die Unfähigkeit, Chancen der Selbstverwirklichung zu ergreifen – trotz der Garantie formal gleicher Rechte.

Damit kann auch die *Verkennung*, die behinderte Menschen durch negative Bilder und Einstellungen zu Behinderung sowie durch die Erfahrung von Kontaktvermeidung, mitleidiger Bevormundung bis hin zu offener Ablehnung erleben, erfasst werden.

Der zeitgenössische Hauptvertreter einer Theorie *intersubjektiver Anerkennung* ist Axel Honneth. Im Gegensatz zu Taylor geht Honneth zunächst nicht von den politischen Forderungen kultureller Minderheiten und benachteiligter Gruppen sondern von den Unrechtserfahrungen einzelner Menschen aus. Honneth unterscheidet mit Hegel zunächst drei Formen von Anerkennungsverhältnissen. Diese Unterscheidung werde ich aufnehmen und die „Verkennung“ durch negative Bewertungsmuster von Taylor einfügen. Die drei Formen von Anerkennungsverhältnisse von Honneth sind Liebe, Recht und Wertschätzung. Durch die Erfahrung von Anerkennung in allen drei Sphären kann ein Kind eine stabile personale Identität entwickeln. Störungen der Anerkennung auf einer der Sphären während der Entwicklung können die personale Identität beschädigen. Und die personale Identität von Menschen ist während des ganzen Lebens bedroht.

### a) Anerkennung als Person mit besonderen Bedürfnissen

Auf der ersten Stufe, im Verhältnis von Müttern bzw. Eltern und Kindern, erkennen sich die Subjekte gegenseitig als sich liebende, bedürftige Wesen an. Das können wir uns so vorstellen: wenn ein Kind geboren wird, wird es von seinen Eltern in aller Regel liebend angenommen. Die Eltern machen sich seine Bedürfnisse zu eigen und erfüllen sie. So kann das Kind Selbstbewusstsein entwickeln. Die Entwicklung von Selbstbewusstsein ist bedroht, wenn die Kinder vernachlässigt werden. Und auch im späteren Leben ist das Selbstbewusstsein durch Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung bedroht.

„[D]er Anteil der individuellen Persönlichkeit, der hier Anerkennung durch andere findet, ist das ‚praktische Gefühl', die Angewiesenheit des einzelnen auf lebensnotwendige Zuwendung und Güter." (Honneth 1998: 34)

### b) Anerkennung als Person mit gleichen Rechten

Die Erziehung ziele dann auf die Selbstständigkeit des Kindes, die nach Hegel eine Aufhebung der „Vereinigung des Gefühls" sein müsse. Die bloß partikular geltenden praktischen Bezüge, in die das Kind eingebunden ist, würden überwunden und in „vertraglich verbürgte Rechtsansprüche transformiert". Stellen Sie sich ein Kind vor, das mit anderen Kindern spielt. Wenn es von einem anderen Kind geschlagen wird, werden Erwachsene einschreiten. Dadurch erfährt es sich als Träger von Rechten. Und wenn es selbst ein anderes Kind schlagen will, wird es von Erwachsenen daran gehindert. Dadurch erfährt es sich als Träger von Pflichten. Dadurch entwickelt das Kind Selbstachtung. Seine Selbstachtung ist während seines ganzen zukünftigen Lebens bedroht, wenn es Benachteiligung oder Entrechtung ausgesetzt ist.

„Die Subjekte erkennen sich nunmehr wechselseitig als Träger legitimer Besitzansprüche an und werden damit als Eigentümer konstituiert; im Tausch beziehen sie sich aufeinander als ‚Personen', denen das ‚formelle' Recht zukommt, auf alle angebotenen Transaktionen mit Ja oder Nein reagieren zu können." (Honneth 1998: 34)

### c) Anerkennung als Person mit besonderen Eigenschäften, Fähigkeiten und Zugehörigkeiten

Nun fehlt aber auf dieser Stufe noch die Garantiemacht für die Achtung der Rechte durch eine staatliche Autorität. Hier kommt Hegels Begriff der „Ehre" ins Spiel, der eine gewisse Parallele zu Taylors Forderungen nach „Anerkennung von Differenz" zeigt. Stellen Sie sich wieder das Kind vor: Es wird vielleicht gelobt, für Dinge, die es schon kann, und es findet Vorbilder und positive Identifkationsmöglichkeiten in den Medien. Dann kann es sich als wertvoll erfahren. Oder es wird permanent mit dem konfrontiert, was es noch nicht kann. Oder es hat schwarze Haut, sieht aber in den Medien immer nur Menschen mit weißer Haut. Es wird sich dann als anders, wenn nicht weniger wert, erfahren.

„‚Ehre' ist die Haltung, die ich mir gegenüber dann einnehme, wenn ich mich mit all meinen Eigenschaften und Eigenarten positiv identifiziere" (Honneth 1998: 41)

Etwas zeitgemäßer können wir vom Erwerb von Selbstwertgefühl sprechen.

Die Subjekte erreichten auf dieser Stufe die gegenseitige Anerkennung als individuelle Personen mit besonderen Eigenschaften, Fähigkeiten und Zugehörigkeiten.

Honneth geht damit von drei Interaktionssphären zwischen Menschen aus. Die erste erwächst aus der emotionalen Zuwendung in persönlichen Nahbeziehungen, die zweite aus der wechselseitigen Zuerkennung von Rechten im gesellschaftlichen Leben und die dritte aus der gemeinsamen Orientierung an Werten in der kulturellen

Sphäre. In persönlichen Nahbeziehungen, besonders in der Eltern-Kind-Beziehung, erwirbt das Individuum durch die umfassende Anerkennung seiner Bedürftigkeit Selbstvertrauen. Im gesellschaftlichen Leben erwirbt der heranwachsende junge Mensch durch die reziproke Anerkennung von Rechten Selbstachtung. Durch die Erfahrung sozialer Wertschätzung schließlich, durch die kulturelle Anerkennung, erwirbt er Selbstwertgefühl. Alle drei Formen des Selbstbezugs – Selbstvertrauen, Selbstachtung und Selbstwertgefühl –, stellen konstitutive Aspekte der personalen Identität dar. Alle drei Stufen von Anerkennung werden immer wieder reproduziert und enthalten bei Missachtung, d.h. bei Verletzung des darin vermittelten Selbstverhältnisses, jeweils eine Motivierung zu sozialen Konflikten. Das Selbstvertrauen kann durch physische und psychische Verletzungen (z.B. Vernachlässigung, Gewalt, Missbrauch) jederzeit bedroht sein. Die Selbstachtung kann durch gesellschaftliche Ausgrenzung und Entrechtung gefährdet sein, das Selbstwertgefühl kann durch die Erfahrung von Abwertung und Geringschätzung (z.B. Fremdenfeindlichkeit) verletzt werden.

Damit können auch die vielschichtigen Erfahrungen von Diskriminierung, die behinderte Menschen machen, wenn ihnen die Hilfe und Unterstützung nicht so gewährt wird, wie sie es brauchen, wenn ihnen durch Barrieren Teilhabe verwehrt wird und wenn sie mit negativen Bewertungsmustern in Bezug auf ihre Behinderung konfrontiert werden, besser nachvollzogen werden. Der Gewinn für pädagogische Konzepte besteht in der Einsicht, dass alle drei Formen von Anerkennung beachtet werden müssen, wenn Inklusion von behinderten Menschen gelingen soll. Das heißt, wirkliche Gleichberechtigung muss mit der Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse und der Ermöglichung der Erfahrung von Wertschätzung einhergehen. Ähnlich wie in Taylors Ansatz ist damit aber noch nicht das Problem gelöst, dass Anerkennung nur sehr begrenzt erzwungen werden kann.

In Honneths Konzeption besteht der „normative Überschuss“ darin, dass er gelingende wechselseitige Anerkennung im Namen der Entwicklung und Bewahrung personaler Identität verbindlich einfordert. Nur wenn dies gewährleistet sei, wären gesellschaftliche Strukturen gerecht. Thomas Bedorf kritisiert daran, dass bei Honneth „Anerkennung“ aus der Perspektive handlungsfähiger Akteure konzipiert wird, die sich gegenseitig zu einem „ungebrochenen Selbstverhältnis“ verhelfen (sollen). Allerdings wird damit das personale Subjekt erst durch das Durchlaufen der drei Stufen von Anerkennung konstituiert. Honneths Begründungsfigur scheint folglich widersprüchlich zu sein.

Das Problem ist nach meiner Ansicht lösbar, wenn Honneths qualitative Differenzierung von Anerkennung nicht als ontogenetische Stufen der Konstitution von Personalität aufgefasst wird, sondern als zusammenwirkende Dimensionen geforderter Anerkennung. Dabei sollten die drei Dimensionen von Anerkennung als synchron zusammenwirkende „Anerkennungszwänge“ gedacht werden. Es steht uns nämlich üblicherweise nicht frei, ob wir andere als Personen anerkennen wollen. Das wird gesellschaftlich von uns erwartet. Damit aber stellt sich die Frage, wie diese „Anerkennungszwänge“ in die sozialen Beziehungen gelangen. Honneth selbst kann diese Frage nicht beantworten, weil für ihn die erstrebte Intersubjektivität die „Gestalt einer Dyade“ hat. Damit aber fehlt eine dritte Instanz, über die generalisierte Anerkennungserwartungen vermittelt werden könnten.

Diese dritte Instanz können beispielsweise Freunde, Eltern, Nachrichtensprecher, Schauspieler in Filmen oder auch Pädagogen sein. Sie vermitteln die informellen und formellen Normen, nach denen wir unser Verhalten anderen gegenüber richten sollen. Im Unterschied zu Honneth und Taylor wird dabei der „normative Überschuss“ von Anerkennung nicht als moralische Forderung, die als solche begründet werden müsste, sondern als soziales Phänomen beschrieben, das kontingent und damit beeinflussbar ist.

## 4. Inklusion als pädagogisches Konzept

Daran lassen sich nun Überlegungen anschließen, was eine Pädagogik, die sich am „Geist“ der UN-BRK orientiert und zur Inklusion behinderter Menschen wirkungsvoll beitragen will, berücksichtigen sollte. Das möchte ich am Beispiel der Arbeit mit Kindern erläutern.

Die Einsicht, dass jedes Kind für sein Selbstvertrauen auf die Erfahrung der Anerkennung als Person mit besonderen Bedürfnissen angewiesen ist, bedeutet zunächst ganz einfach, dass Sensibilität dafür entwickelt werden muss, dass jede und jeder individuelle Bedürfnisse hat und auf unterschiedliche Weise Hilfe und Unterstützung braucht, um diese befriedigen zu können. Wenn beispielsweise ein blindes Kind in der Gruppe ist, das auf Erklärungen angewiesen ist, was auf einem Bild dargestellt ist, das zur Illustration eingesetzt wird, sollte dies selbstverständlich und ohne es besonders hervorzuheben geschehen. Ebenso wäre mit den besonderen Bedürfnissen aller anderen Kinder umzugehen.

Auf der Ebene der Anerkennung als Person mit gleichen Rechten geht es vor allem um konsequente Gleichberechtigung unter Beachtung der individuellen Bedürfnisse. Wenn die Kinder erfahren, dass sie Rechte haben, aber auch, dass sie die Rechte anderer respektieren müssen, entwickeln sie Selbstachtung. Auf dieser Ebene ist zunächst wichtig, dass alle gemeinsam genutzten Räume barrierefrei für alle Kinder zugänglich und nutzbar sind. Außerdem sollten die pädagogischen Fachkräfte das Recht auf Selbstbestimmung von jedem Kind achten. Wenn ein Kind noch klein oder ist oder Lernschwierigkeiten hat, ist das kein Grund für beschützend gemeinte Bevormundung, aber auch keine Rechtfertigung für „Sonderrechte“. Stattdessen sollten alle Kinder auf angemessene Weise im Wahrnehmen ihrer Selbstbestimmung unterstützt werden. Wichtig ist hier aber auch auf den wechselseitigen Respekt von Rechten unter den Kindern zu achten. Ausgrenzen oder Beleidigen sollte Tabu sein. Dadurch gewinnen nicht nur die Kinder, die vor Ausgrenzung und Beleidigung geschützt werden, sondern auch die, die zum Unterlassen aufgefordert werden, Selbstachtung. Ein Kind z.B. wegen seiner Lernschwierigkeiten davon auszunehmen, einem anderen Kind ein Spielzeug nicht wegnehmen zu dürfen, würde beide Kinder als Personen mit gleichen Rechten verkennen.

Am meisten Schwierigkeiten für pädagogische Konzepte dürfte die Anerkennung als Person mit besonderen Eigenschaften, Fähigkeiten und Zugehörigkeiten bereiten, durch die Kinder Selbstwertgefühl gewinnen sollen. Ganz entscheidend ist hier, dass die Defizitorientierung im eigenen professionellen Denken in der Pädagogik überwunden wird. Darüber hinaus gilt es geeignete Mittel zu finden, um eine wertschätzende Einstellung gegenüber allen besonderen Eigenschaften, Fähigkeiten, Zugehörigkeiten und Lebensentwürfe der Kinder zu fördern. Dazu

gehört nicht nur das Zurückdrängen von negativen Einstellungen (z.B. Auseinandersetzung mit Schimpfworten), sondern auch, dass alle Kinder ihre individuellen Stärken erfahren können, dass die Beiträge, die sie leisten, mit Wertschätzung beantwortet werden und dass sie etwa über Geschichten, Bilder, Rituale oder andere Mittel positive Identifikationsangebote bekommen.

Kurz zusammengefasst: ein pädagogisches Konzept der Inklusion sollte Gleichberechtigung unter Beachtung individueller Bedürfnisse anstreben und mit Ansprüchen auf gesellschaftliche Wertschätzung verknüpfen. Nur wenn alle drei Dimensionen möglicher Anerkennung oder Verkennung Beachtung finden, kann Inklusion gelingen.

Nun könnte entweder eingewandt werden, die hier gemachten Vorschläge zur Arbeit mit Kindern seien banal, oder aber, die damit verbundenen Erwartungen seien utopisch. Den ersten Einwand möchte ich damit zurückweisen, dass sicher keiner der Vorschläge besonders originell ist. Es ist aber konzeptionell für das Gelingen von Inklusion entscheidend, dass immer alle drei Ebenen von Anerkennung gleichzeitig im Blick sind. So könnte auf der einen Seite die einseitige Beachtung der besonderen Bedürfnisse eines Kindes ohne seinen Anspruch auf Wertschätzung im Blick zu haben, zu einer Stigmatisierung führen. Auf der anderen Seite könnte die Betonung der Diversität aller Kinder dazu führen, dass individuelle Bedürfnisse einzelner Kinder vernachlässigt werden. Beides kann als ausgesprochen schmerzhaft erlebt werden. Außerdem hilft der anerkennungstheoretische Hintergrund, sich über die eigene Rolle als dritte Instanz, die Einfluss auf die Verbindlichkeit von Anerkennungserwartungen ausübt, im Klaren zu sein.

Auf den zweiten Einwand wäre zu antworten, dass die besten pädagogischen Konzepte alleine natürlich die Welt nicht retten können. Das Konzept der Inklusion wird letztlich nur dann erfolgreich sein können, wenn die UN-BRK insgesamt angemessen umgesetzt wird und wenn sich ein gesellschaftliches Bewusstsein für die komplexen, teils subtilen Formen von Diskriminierung sowie generell eine kulturelle Wertschätzung von Diversität durchsetzen kann.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Literatur:

Bedorf, Thomas (2010): Verkennende Anerkennung, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Graumann, Sigrid (2011b): Anerkennung und Sorgebeziehungen, in: Lüdtke, Nico / Matsuzaki, Hironori (Hg.) (2011): Akteur – Individuum – Subjekt. Fragen zu ‚Personalität' und ‚Sozialität', Wiesbaden: VS Verlag, S. 385-399.

Honneth, Axel (1998): Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Honneth, Axel (2010): Das Ich im Wir. Studien zur Anerkennungstheorie, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Taylor, Charles (1993): Die Politik der Anerkennung, in: der. (Hg.) (1993): Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung, Frankfurt a.M.: Fischer, S. 13-77.